

Antrag an die Mitgliederversammlung am 04.06.2023 auf

Änderung des §18 Abs. 1.

Alt: § 18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Jugendwart,
 - dem Sozialwart.

Neu: § 18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Jugendwart,
 - dem Sozialwart.

Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Antragsteller:

Der geschäftsführende Vorstand